



BMVIT - II/ST8 (Gefahrgut)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st8@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-159.103/0001-II/ST8/2011 DVR:0000175

An
Ih. Verteiler

Wien, 08.04.2011

Betreff: Vollzug des ADR/RID/ADN bis zur GGBG-Novelle 2011

Das BMVIT ersucht aus Anlass der Kundmachung der ADR-, RID- und ADN-Novelle 2011 um Beachtung der nachfolgenden Darlegungen sowie um entsprechende Information und Anweisung der mit dem Vollzug des Gefahrgutrechts betrauten Organe.

1. derzeitige Rechtslage

Wie aus den Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen C.N.626.2010.TREATIES-4 vom 5. Oktober 2010 und C.N.853.2010.TREATIES-11 vom 5. Jänner 2011 sowie des Generalsekretärs der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) A 81-03/505.2010 vom 10. November 2010 hervorgeht, sind am 1. Jänner 2011 die jüngsten Änderungen des ADR, ADN und RID völkerrechtlich in Kraft getreten.

Die Transformation ins österreichische Recht im Wege der Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist mit BGBl. III Nr. 12/2011 vom 19. Jänner 2011 (ADN), BGBl. III Nr. 33/2011 vom 9. März 2011 (RID) und BGBl. III Nr. 43/2011 vom 23. März 2011 (ADR) erfolgt. Die Richtlinie 2008/68/EG idF der Richtlinie 2010/61/EU verlangt die Anwendung dieser Übereinkommen in der Fassung 2011 für nationale und internationale Beförderungen spätestens ab 1. Juli 2011.

Eine entsprechende Novellierung des GGBG ist noch nicht erfolgt. Sie steht derzeit in parlamentarischer Behandlung und ist für Ende Mai/Anfang Juni zu erwarten.

Seit Kundmachung der Änderungen 2011 im Bundesgesetzblatt sind diese für internationale Beförderungen unmittelbar wirksam. Für nationale Beförderungen bedarf es einer Novelle des GGBG oder des Ablaufs der Umsetzungsfrist der erwähnten Richtlinie (also 1. Juli), sodass die bisher verwiesenen Fassungen weiterhin in Kraft sind.

2. Folgen und Anweisungen für den Vollzug

Daraus ergibt sich, dass internationale Beförderungen gemäß Fassung 2011 und im Wege der allgemeinen Übergangsbestimmung in 1.6.1.1 bis 30. Juni 2011 in der Fassung 2009 durchgeführt werden dürfen.

Für nationale Beförderungen gilt ab Inkrafttreten der GGBG-Novelle 2011 dasselbe. Sie sind jedoch auch davor nicht zu beanstanden, wenn sie gemäß ADR/RID/ADN 2011 erfolgen. Das wäre nämlich nicht nur unionsrechtlich problematisch und schikanös, sondern ginge in den meisten Fällen allein schon wegen der Günstigkeitsklausel des § 1 (2) VStG ins Leere. Damit ist gemäß der Übergangsbestimmung in 1.6.1.1 auch die Fassung 2009 ADR/RID anwendbar. Daneben kommen weiterhin die in den nationalen Vorschriften verwiesenen Fassungen in Betracht, also das ADN 2009 gemäß § 2 ADN-V und ADR/RID 2007 gemäß § 2 GGBG.

Werden überdies bei Beförderungen unter Anwendung zulässiger älterer Fassungen Mängel festgestellt, die auf der Grundlage der neueren keine wären und die die Sicherheit nicht beeinträchtigen, so ist in Hinblick auf § 1 (2) VStG gleichfalls von Beanstandungen abzusehen.

Zur Handhabung der erwähnten allgemeinen Übergangsbestimmung in 1.6.1.1 ist festzustellen, dass diese nicht nur für gesamte Beförderungseinheiten, Wagen und Schiffe in Anspruch genommen werden kann, sondern zumindest sendungsspezifisch differenziert werden darf. Das beliebige Mischen von alten und neuen Vorschriften innerhalb einer Sendung ist grundsätzlich nicht zulässig, da dabei Sicherheitslücken entstehen könnten.

3. Klärung aktueller Fragen

1.1.3 - Voraussetzungen und Folgepflichten von Freistellungen

Unterlässt jemand in Zusammenhang mit Freistellungen geforderte Handlungen oder Maßnahmen (z.B. „die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern“), so stellt dies einen gemäß § 27 (3) Z 7 GGBG strafbaren Verstoß dar. Die Freistellung selbst (z.B. „Beförderungen von (...) nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten“) wird dadurch nicht aufgehoben.

Eine Reihe von Freistellungen ist damit verknüpft, dass als Bedingung oder Voraussetzung näher umschriebene Handlungen zu setzen oder zielbestimmte Maßnahmen zu treffen sind. Das BMVIT geht davon aus, dass auch solche weniger geglückte Formulierungen in gleicher Weise zu verstehen sind wie jene in 1.1.3.1 c).

1.1.3.1 - Maßnahmen gegen Freiwerden des Inhalts und Ladungssicherung

Sind in Zusammenhang mit einer Freistellung „Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern“, kann nicht generell festgelegt werden, ob Ladungssicherung dafür notwendig ist oder nicht. Diese Unterscheidung kann nur im Einzelfall getroffen werden. Danach richtet sich dann auch, ob der Mangel nach GGBG oder sonstigen Vorschriften abzuhandeln ist.

1.1.3.1 c) - „Handwerkerfreistellung“ bei Beförderung als Haupttätigkeit

Wer als Haupttätigkeit Gefahrgut befördert, darf dennoch unter Anwendung von 1.1.3.1 c) dabei beispielsweise Hilfsmittel für die Verwendung oder Reparatur des Fahrzeugs mitführen oder einen Werkstattwagen betreiben.

Der Vollzugserlass 2007 hält fest: „Die jeweiligen Arten der Haupttätigkeit unterliegen somit keiner konkreten Beschränkung außer jener, dass es sich nicht um die Tätigkeit der Beförderung handeln darf.“ Das wird gelegentlich dahingehend missverstanden, dass diese Freistellung bei Unternehmen, die Gefahrgut unter Vollenwendung der Vorschriften befördern, zur Gänze ausgeschlossen sei. Gemeint ist jedoch nur, dass als Haupttätigkeit durchgeführte Beförderungen nicht unter diesem Titel freigestellt werden können. So fällt etwa die Mitnahme von Enteisungssprays oder Putzlappen unter diese Freistellung, nicht jedoch von Additiven für die Beimengung zur Hauptladung.

3.3 SV 584 - Textkorrektur

Österreich folgt der Aufforderung der UNECE, die richtiggestellte, 2013 in Kraft tretende Fassung, die die Anwendung der Sondervorschrift erst ermöglicht, bereits jetzt zu berücksichtigen.

In ihrer aktuellen Formulierung stellt SV 584 bestimmte tiefgekühlt verflüssigte Gase unter der Voraussetzung frei, dass „es in gasförmigem Zustand ist“ (und „höchstens 0,5 % Luft enthält“). Die Auflösung dieses Widerspruchs ist für 2013 schon dahingehend beschlossen worden, dass es – wie vor der Umstrukturierung der Vorschriften – „im gasförmigen Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält“.

5.2.1.8.3 – neues Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe

Das BMVIT sieht keinen Grund, die bislang gültigen Kennzeichen zu beanstanden, auch wenn sie bei Beförderungen verwendet werden, auf die im Übrigen die neuen Vorschriften angewandt werden.

Dem Chemikalienrecht folgend weicht das Symbol in den Gefahrgutübereinkommen idF 2011 geringfügig vom bisherigen ab. Unterschiedliche Konsequenzen und Verwechslungsgefahr mit anderen Zeichen ergeben sich daraus jedoch nicht.

5.3.6 – Fahrzeug/Container-Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe; eingerückter Rand

Sowohl Zeichen mit also auch ohne eingerückten Rand sind zu akzeptieren.

Die Verweisung auf 5.3.1 legt den Schluss nahe, dass der in 5.3.1.7.1 a) vorgesehene Rand für dieses Kennzeichen ebenfalls zum Tragen kommt. 5.2.1.6.3 der UN-Empfehlungen und 5.3.6 des IMDG-Codes sehen dagegen nur eine Vergrößerung der Versandstückkennzeichnung vor. Da auch aus Gründen der Beförderungssicherheit keine Variante vorzuziehen ist, soll das Risiko für die korrekte Erfüllung nicht hinlänglich klarer und übereinstimmend formulierter Vorschriften nicht dem Rechtsunterworfenen zur Last fallen.

5.4.4.1 – Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung

Jeder hier angesprochene Beteiligte braucht nur die Informationen aufzubewahren, über die er auch zu verfügen hat.

Muss etwa der Absender nur die Informationen für das Beförderungspapier liefern, aber nicht unbedingt selbst eines haben, ist es nicht erforderlich, sich dieses nur für Zwecke der Aufbewahrung zu verschaffen.


Beförderung ungereinigter leerer Tank-Fahrzeuge mit Straßenfahrzeugen

Ungereinigte leere Tankfahrzeuge dürfen mittels anderer Straßenfahrzeuge nur befördert werden, wenn eine besondere Freistellung anwendbar ist (insbesondere 1.1.3.1 d)). Andernfalls ist die Beförderung nur mit einem Ausnahmebescheid zulässig.

Das ADR enthält in 1.1.3.2 b) und 1.1.3.3 b) zwar Bestimmungen über die Beförderung von Straßenfahrzeugen mit Treibstoff im Betriebsmitteltank, nicht jedoch mit Gefahrgut als Ladung, während RID und ADN das sehr wohl berücksichtigen. Liegt also keine zulässige genuine Beförderungsart vor, käme gleichfalls nur Tank in Frage. Die Anforderungen an diese ließen sich auf derartige Beförderungen jedoch nur sehr bedingt anwenden, wofür den Vorschriften keine Veranlassung zu entnehmen ist.

Für die Bundesministerin:
Mag. Othmar Krammer

Ihr Sachbearbeiter:
Mag. Othmar Krammer
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5880
E-Mail: othmar.krammer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2011-04-11T07:52:42+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	e0PhcfuctdPVQqZSV/QGL1Vc5JzAmWer2E/ZkbAMDkVrU/uXyyt6aKD8QM5uvTRO2rOWXGGXp5W9UXIB/LH2QK9R4UN8ZtXR4ayDVZ7nk+PVptakoOQ7hrgk5HBEswDwikTJj2OGKrzq+Tx0J5B4rKt5TmyM6r/Q/5SB/EwtFCM=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	